

RS OGH 1989/5/10 9ObA71/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.05.1989

Norm

AngG §26 Abs1 Z1 III1a

AngG §26 Abs1 Z4

Rechtssatz

Daß einzelne beleidigende Angriffe des Arbeitgebers für sich allein gesehen den Tatbestand des § 26 Abs 1 Z4 AngG erfüllt hätten, steht der Annahme des Austrittsgrundes nach § 26 Abs 1 Z1 AngG nicht entgegen, wenn durch eine Summe von Vorfällen dieser Art, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, letztlich eine psychische Beeinträchtigung in einem Maß eintritt, daß die Fortsetzung der Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich ist (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 71/89

Entscheidungstext OGH 10.05.1989 9 ObA 71/89

Schlagworte

SW: Zumutbarkeit, Bedrohung, Gefahr, Gefährdung, Beleidigung, Angestellte, Ende, Auflösung, Beendigung, Ehrverletzung, Beschimpfung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0028792

Dokumentnummer

JJR_19890510_OGH0002_009OBA00071_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at